

Actualités DFJ—2/2011

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Jahrestagung in Erfurt ab dem 5. September 2012 mit Mitgliederversammlung der DFJ am 8. September 2012 in den Räumen des Bundesarbeitsgerichts**

Deutsch-Französische
Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Vorsitzender :
Dr. Jürgen Jekewitz
2. Vorsitzender:
Dr. Werner Westenburg
Generalsekretär:
Dr. Hainer Baab

Sekretariat: Jutta Leither
Universität Mainz, FB 03
D-55099 Mainz
Tel.: 06131—3922412
Email: jleith@uni-mainz.de
Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die Zusendung
von Artikeln:

Werner Gaus@tsp-law.com
Tel.: 069 959135-14
Fax: 069 959135-30

Internet: www.dfj.org

Vorwort der Redaktion

**Liebe Mitglieder, liebe
Freunde der DFJ,**

**Wir freuen uns, Ihnen
und Euch die letzte Aus-
gabe der Actualités in die-
sem Jahr zur Verfügung
stellen zu können.**

**Wir bedanken uns auch
bei Allen, die uns Beiträge
zur Verfügung stellen,
auch über Hinweise auf
Veranstaltungen oder
Veröffentlichungen der
Mitglieder sind wir stets
dankbar.**

**Wir werden sicherlich
auch im nächsten Jahr
wieder spannende Augen-
blicke in den deutsch-
französischen Beziehun-
gen erleben, eines aber ist
gewiss: Weihnachten ist
auch dieses Jahr wieder
am 24. Dezember. In die-
sem Sinne wünscht die
Redaktion ein frohes Fest
und alles Gute für das
Neue Jahr.**

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Redaktion

**Chers membres, Chers
amis de la DFJ**

**Nous avons le plaisir de
mettre à votre disposition
le dernier numéro de cette
année des Actualités.**

**Nous remercions toutes les
personnes qui ont apporté
leur contribution et som-
mes très reconnaissants
des indications sur des
manifestations ou des pu-
blications des membres.**

**Nous allons certainement
connaître de nouveau l'an-
née prochaine des mo-
ments captivants dans les
relations franco-
allemandes, une chose est
toutefois sûre : Noël se fê-
tera le 24 décembre. La
rédaction vous souhaite de
bonnes fêtes de fin d'an-
née.**

Meilleures salutations

La Rédaction

Aus der Tätigkeit der Vereinigung

Spargelesen am 30. April 2011 auf der Burgruine Rheinfels bei St. Goar /Vortrag zum internationalen Scheidungsrecht

Beim diesjährigen Spargelesen hielt Prof. Dr. Urs Peter Gruber von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz einen Vortrag zu den Neuerungen im internationalen Familienrecht und insbesondere dem internationalen Scheidungsrecht.

Zuvor hatten die Veranstaltungsteilnehmer eine Burgbesichtigung absolviert. Das Thema des Vortrags passte ganz gut zu der vorangegangenen Besichtigung der Burg: Denn für viele Juristen sind die verschlungenen Wege des internationalen Privatrechts nicht weniger verwirrend als die ober- und unterirdischen Gänge und Pfade auf der Burg St. Rheinfelds.

Prof. Gruber erläuterte, dass das internationale Scheidungsrecht aktuell noch von dem nationalen Recht geregelt wird. In Deutschland befindet sich die maßgebliche Vorschrift aktuell noch in Art. 17 EGBGB. Nach Art. 17 EGBGB gilt für Scheidungen das Recht des Staates, dem die Ehegatten bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gemeinsam angehören. Liegt keine aktuelle gemeinsame Staatsangehörigkeit vor, kommt es auf eine vormals gemeinsame Staatsangehörigkeit an, soweit einer der Ehegatten diesem Staat noch angehört. Schlägt die Anknüpfung auch insoweit fehl, kommt es auf den aktuellen gemeinsamen oder den vormals gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt an. Die Möglichkeit, das anwendbare Recht durch Rechtswahl zu bestimmen, wird im deutschen Recht bislang kaum zugelassen.

Dies alles ist bald Rechtsgeschichte. Denn ab dem Sommer 2012 (1) wird eine neue EU-Verordnung anwendbar sein, die Verordnung

über das auf die Scheidung anwendbare Recht (sog. Rom III-Verordnung) (2). Die Rom III-Verordnung wird allerdings nicht in allen Mitgliedstaaten, sondern nur in 14 von 27 Mitgliedstaaten anwendbar sein. Für eine europaweit einheitlich geltende Verordnung fehlte es an der notwendigen Einstimmigkeit im Rat. Die Rom III-Verordnung wurde deshalb in dem Verfahren über die verstärkte Zusammenarbeit geschaffen. Zu den beteiligten Staaten zählen aber sowohl Deutschland als auch Frankreich.

Die Rom III-Verordnung stellt das vorhandene nationale Kollisionsrecht auf weitgehend neue Grundlagen.

Zunächst wird im Rahmen der objektiven Anknüpfung auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat und nur hilfsweise auf die Staatsangehörigkeit abgestellt. Haben also zwei Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich, gilt für diese Paar ab Sommer 2012 das französische Scheidungsrecht – abweichend von der bisherigen Lösung. Eine Verweisung auf das deutsche Recht wird nicht mehr vorgenommen. Zwei Franzosen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland werden demgegenüber – auch von deutschen Gerichten – zukünftig nach dem deutschen Recht und nicht mehr dem französischen Recht geschieden.

Diese Neuerung ist nicht unumstritten, aber doch zu begrüßen: Denn zum einen kann man sagen, dass mittlerweile die engere Beziehung zu einem Staat oder einer Rechtsordnung durch den gewöhnlichen Aufenthalt herbeigeführt wird. Und zum anderen spricht für die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt u.a. noch ein ganz pragmatisches Argument. Regelmäßig wird in Scheidungsverfahren das Gericht des Staates angerufen, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten befindet. Stellt man im

(1) Ab dem 21.6.2010

(2) ABl. L 343/10 vom 29.12.2010

Rahmen der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab, so wendet das angerufene zuständige Gericht sein eigenes Recht an. Durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt erspart man sich daher im praktischen Ergebnis regelmäßig die Mühen und Kosten der Anwendung eines fremden Rechts.

Es gibt aber in der Rom III-VO noch eine weitere grundlegende Änderung, und diese betrifft die Rechtswahl. Die Rom III-Verordnung geht vorrangig davon aus, dass die Ehegatten das auf die Scheidung anwendbare Recht per Rechtswahl bestimmen können. Wählbar ist das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder auch nur ein Ehegatte angehört. Wählbar ist aber auch das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Wählbar ist aber darüber hinaus auch allgemein das Recht des Staates des angerufenen Gerichts. Im praktischen Ergebnis wird also der Dornröschenschlaf der Rechtswahl durch die Rom III-VO beendet.

Rechtspolitisch birgt die Rechtswahl größeren Zündstoff. Zunächst wohnt der Rechtswahl eine scheidungsfreundliche Tendenz inne. Denn die an einer Scheidung interessierten Ehegatten werden natürlich nach einem Recht Ausschau halten, das die Scheidung im konkreten Fall zulässt.

Zudem führt die großzügige Zulassung der Rechtswahl dazu, dass sich der Stellenwert der nationalen Rechts verändert: Bislang wurde ein EU-Angehöriger zumeist von seiner Heimatrechtsordnung ein Leben lang begleitet, ohne sich dieser durch einer Rechtswahl entledigen zu können. Nunmehr kann er eine Änderung des für ihn anwendbaren Rechts in vielen Fällen dadurch herbeiführen, dass er das an sich anwendbare Recht abwählt und sich ein für ihn passendes Recht aussucht. Das nationale Recht wird damit in Verhältnissen mit Auslandsbezug weitgehend dispositiv; und dies auch dann, wenn es – wie zumeist Scheidungsrecht – keine dispositiven, sondern zwingende Normen enthält. Es gibt also wohl zukünftig auch internati-

onalen Scheidungsrecht – wie etwa bereits im internationalen Gesellschaftsrecht – einen europäischen Wettbewerb der Rechtsordnungen.

Prof. Gruber betonte, dass sich Theorie und Praxis auf diese grundlegenden Änderungen einstellen müssen; dies gilt auch im deutsch-französischen Verhältnis. Die Universität Mainz wird dazu einen Beitrag leisten: In naher Zukunft wird es an der Universität Mainz und der Universität in Dijon – unter Leitung der dortigen Programmbeauftragten Prof. Sabine Corneloup – einen neuen deutsch-französischen Studiengang zum internationalen Privatrecht und dem europäischen Privateinheitsrecht geben. Im Rahmen dieses Studiengangs werden Deutsche und Franzosen in einer gemeinsamen Studiengruppe zweieinhalb Jahre in Mainz und Dijon studieren; sie werden sodann aus deutsch-französischer Sicht den einen oder anderen Beitrag zu der aktuellen europäischen Diskussion um das internationale Privatrecht und die europäische Rechtsvereinheitlichung leisten können.

Dr. Jürgen Jekewitz

Terrorismus auf See: Das 32. deutsch-französischen Juristentreffen vom 6. bis 11. September 2011 in Hamburg

Bei der Wahl des Generalthemas der diesjährigen Veranstaltung war natürlich der Ort und seine Geschichte maßgebend. Von Hamburg – und Lübeck – ging einmal der Impuls zur Schaffung der Hanse aus: Zunächst als Bündnis zum Schutz der eigenen Handelsschiffe vor der schon damals grassierenden Seeräuberei mit Claus Störtebecker und Godecke Michel als bekanntesten Vertretern nicht nur des Gewerbes, sondern auch einer frühen und effizienten Strafverfolgung; dann rasch auch als weit in Europa ausstrahlende Rechtsgemeinschaft in Fragen des Seehandels- wie des Staats- und Verwaltungsrechts. Hamburg ist heute der größte deutsche Seehafen, hier hat der Verband Deutscher Reederei seinen Sitz, hier wird seit Anfang des Jahres vor dem Landgericht der erste Strafprozess gegen somalische Piraten geführt, und hier ist

beim Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht der wissenschaftliche Sachverstand in Fragen des entsprechenden Seerechts konzentriert. Hamburg beherbergt mit dem durch das Seerechtsübereinkommen eingerichteten Internationalen Seegerichtshof aber auch eine eigene, auf das Seevölkerrecht ausgerichtete UN-Einrichtung und war 2008 Austragungsort einer International Conference on Maritime Security and Defence.

Das Veranstaltungsthema deshalb schlicht „Seerecht“ zu nennen, wäre aber zu einfach und zugleich missverständlich gewesen. Wie in der Rechtswissenschaft üblich wird nämlich zwischen einem öffentlichen Seerecht (1) mit dem Seerechtsübereinkommen als völkerrechtlichen Kern und einem eher nationalen Seeprivatrecht mit den Hauptgebieten Seearbeitsrecht und Seetransportrecht unterschieden. Vor dem aktuellen, vor allem durch die Vorfälle am Horn von Afrika bestimmten Hintergrund (2) musste sich die Veranstaltung auf einen Ausschnitt aus beiden Bereichen beschränken, obwohl auch bei diesem Thema alles mit allem zusammenhängt, wie das Zitat aus Goethes Faust zeigt, das Stefanie Schmahl ihrer in erweiterter und aktualisierter Fassung veröffentlichten Würzburger Antrittsvorlesung zum Thema (3) vorangestellt hat:

„Ich müsste keine Schifffahrt kennen
Krieg, Handel und Piraterie,
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen“ (4)

Deshalb wurde als Obertitel eine Anleihe bei dem Beitrag von Rüdiger Wolfrum zur Festschrift für Tono Eitel (5) gemacht, um deutlich werden zu lassen, dass hier die Probleme und Zwänge angesprochen werden sollen, die die Piraterie auf Hoher See und in den internationalen Recht unterliegenden Küstenbereichen – denn es gibt auch eine Süßwasserpiraterie, wie sie Friedrich Gerstäcker im 19. Jahrhundert in seinem Abenteuerroman „Die Flusspiraten des Mississippi“ nicht nur für junge Leser verewigt hat und wie sie sich in neuerer Zeit mitten in Afrika auf dem Victoriasee, dem drittgrößten

Binnengewässer der Welt, zur Bedrohung für Fischer und Schiffsreisende entwickelt (6) - für Schifffahrt und Handel mit sich gebracht hat. Und die ihre konkreten rechtlichen Auswirkungen auf die Organisation des völkerrechtlichen Zusammenwirkens zur Sicherung der Seewege am Horn von Afrika, den privat organisierten Eigen- oder staatlichen Schutz der dort verkehrenden Schiffe, die Schwierigkeiten beim strafrechtlichen Umgang mit auf frischer Tat gefassten Piraten bis hin zur zuletzt vom deutschen Bundespräsidenten geforderten Einrichtung einer darauf gerichteten eigenen internationalen Gerichtsbarkeit (7) und die durch dieses Phänomen auch beförderten Veränderungen im Transportrecht haben.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, den die Teilnehmer des Vorseminars am Donnerstagmorgen im Sitzungssaal des Seegerichtshofs als einen von 22 Richtern aus allen Vertragsstaaten bei der Eröffnung des Rechtsstreits zwischen Bangladesh und Myanmar über die Seegrenzen im Golf von Bengalen erlebt hatten, erläuterte am Nachmittag in einem zweistündigen Vortrag einleitend Entstehung und Inhalt des Seerechtsübereinkommens sowie die Aufgaben des durch dieses geschaffenen Internationalen Seegerichtshofs an Hand einer Insiderschilderung der Hintergründe des aktuellen Verfahrens; dabei begründete er auch, warum hier keine strafrechtliche Rechtsprechung ausgeübt werden kann (8) . Prof. Dr. Doris König von der Bucerius Law School befasste sich – in Anlehnung an ihren Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in München im Jahre 2009 (9) - mit den völkerrechtlichen Aspekten und Grundlagen der Entstehung der Piraterie in Somalia und den sich daraus ergebenden Optionen für eine Lösung der Probleme ihrer Bekämpfung. Erst am Ende auf die spezifisch deutsche Problematik, ob neben Abwehr und Verfolgung von Angriffen vor Ort und dort – wie im Fall der HANSA STAVANGER im April 2009 deutlich wurde (10) - durch wen (11) auch der vorbeugende Schutz eine hoheitliche Aufgabe (12) ist oder in die Verantwortung und Personenfürsorgepflicht der Reeder fällt, eingehend, hatte mit Dr. Jan Thiess Heitmann der

Chefsyndicus ihres Verbandes, Gelegenheit, dazu eindrücklich die Meinung der Betroffenen deutlich zu machen. Dass damit Probleme im Waffenrecht wie im Seearbeitsrecht verbunden sein werden, ist schon in der Presseberichterstattung dazu deutlich geworden (13) und in den jüngsten Tagen auch Gegenstand unterschiedlicher Stellungnahmen des Bundesinnenministeriums und der Landesjustizminister der Küstenländer gewesen (14). Mit den beiden Darstellungen aus berufenem Munde gewannen die rechtlichen Fragen aber erst tatsächliche Konturen. Vor allem machten sie klar, welche Bedeutung dem Seetransport für den internationalen Warenaustausch zukommt und welchen Gefährdungen er durch die gezielte Geiselnahme auf anscheinend gezielt dafür ausgesuchten Schiffen ausgesetzt ist.

Die durch den technischen Fortschritt bedingten Veränderungen im Transportrecht erläuterte anschließend mit Rechtsanwalt Christoph Radtke aus Lyon ein an der Ausarbeitung der neuen internationalen Handelsregeln INCOTERMS Beteiligter. Die öffentliche Aufmerksamkeit gehört aber nun einmal vor allem der strafrechtlichen Verfolgung, wie sie Hamburg „geerbt“ hat, weil die Niederlande ein von ihnen nach dem Überfall auf ein deutsches Schiff gefasstes Kommando an die deutsche Gerichtsbarkeit überstellte (15). Dazu kam mit Rechtsanwalt Tim Burkert der Pflichtverteidiger eines der Angeklagten anschaulich zu Wort, weil sich Vertreter des Gerichts, das gerade seine nächsten Verhandlungstage festgelegt hat, verständlicherweise nicht in einem laufenden Verfahren äußern wollten. Eigene Erfahrungen gemacht haben auch die bereits genannten Niederlande. In Belgien ist in einem ersten Piratenprozess Ende Juni ein junger Somali zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden (16). Und in den USA läuft zum ersten Mal seit 1861 in Norfolk in Virginia wieder ein Strafverfahren wegen Piraterie gegen fünf Somalis, die im

Übereifer als Folge einer Verwechslung am Horn von Afrika ein amerikanisches Kriegsschiff beschossen haben (17). Welchen Schwierigkeiten sich nationale Strafgerichte gegenübersehen, wenn festgenommene somalische Piraten nicht, wie zwischen der EU und Kenia vereinbart, dort vor Gericht gestellt werden, hat als eines der ersten europäischen Länder jedoch Frankreich erfahren, als französisches Militär im Sommer 2008 nach der Freigabe der entführten Chartersegelyacht LE PONANT die Täter verfolgte und gefangen nahm (18). Mit Victor Renard, einem Absolventen des deutsch-französischen Studienganges der Rechtsfakultäten von Köln und Paris und inzwischen als Richter im französischen Justizministerium für Organisierte Kriminalität zuständiger Referatsleiter, schilderte abschließend beredt und kundig ein weiterer Fachmann die dortigen Erfahrungen und als notwendig erachteten Änderungen im materiellen Recht.

Dr. Jürgen Jekewitz

Fussnoten:

- (1) Vgl. etwa E. Beckert/G. Breuer, *Öffentliches Seerecht*, 1991
- (2) Anschaulich Eigel Wiese, *Piraterie – Neue Dimensionen eines alten Phänomens*, 2010
- (3) St. Schmahl, *Die Bekämpfung der Seepiraterie im Spiegel des Völkerrechts, des Europarechts und der deutschen Rechtsordnung*, AöR 136 (2011) S.44
- (4) W. v. Goethe, *Faust, Der Tragödie zweiter Teil, Fünfter Akt*, Verse 186 – 188.
- (5) R. Wolfrum, *Fighting Terrorism at Sea: Options and Limitations under International Law*, FS Eitel, 2003, S.649 ff; in fortgeschriebener Fassung dann auch in: Nordquist et al. (Hrsg.), *Legal Challenges in Maritime Security*, 2008, S.3.
- (6) *Der Spiegel* 33/2011 v. 5.8. 2011, S. 83
- (7) *Bonner General-Anzeiger* v. 5. 4. 2011, S.4
- (8) Vgl. schon seine Aussage bei Weigel (Fn.2) S.85 f.
- (9) Doris König, *Der Einsatz von Seestreitkräften zur Verhinderung von Terrorismus und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie zur Bekämpfung der Piraterie: Mandat und Eingriffsmöglichkeiten*, in: Zimmermann et al., *Moderne Konfliktformen – Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche*

che Folgen, S.203, 224 ff; vgl. auch Thilo Maruhn, Streitkräfte zur Friedenssicherung im Ausland: Zwischen militärischem und polizeilichem Einsatz, ebd. S.249 ff.

(10) Zum Ablauf vgl. Weise (Fn.2) S.131 ff.

(11) Eindeutig für die Zuständigkeit der Bundeswehr Wolfrum bei Weigel (Fn.2) S.89. Vgl. auch die Forderung in dem Thesenpapier des niedersächsischen Innenministers Schünemann, „Wir müssen Piraten angreifen“, FAZ v. 8. 3. 2011, S.4.

(12) Vgl. Stephan Löwenstein/Peter Carstens, Eine hoheitliche Aufgabe?, FAZ v. 19. 8. 2011, S.2

(13) Vgl. zuerst „Reeder fordern Soldaten auf ihren Handelsschiffen“, FAZ v. 1. 2. 2011, S.1; dann aber der Umstieg auf private Vorsorge bei Johannes Ritter, Im Kreuzfeuer von Piraten, FAZ v. 11. 2. 2011, S.19. Ausführlich jetzt Stephan Löwenstein/Thomas Scheen/Henning Sietz, Das große Piratengeschäft, FAZ v. 11. 6. 2011, S.3; anschaulich auch Andreas Ulrich, Das Tor der Tränen, Der Spiegel 25/2011 v. 20. 6. 2011, S.60 ff.

(14). Peter Carstens, Private Sicherheitsdienste sollen deutsche Schiffe schützen, FAZ v. 26. 8. 2011, S.6; dazu der Kommentar von Reinhard Müller, ebd., S.10; dann auch Stefan Löwenstein, Keine Kriegswaffen zur Piratenabwehr für private Dienste, FAZ v. 9. 9. 2011, S.4. Dagegen „1100 neue Soldaten gegen Piraten“, Hamburger Abendblatt v. 8. 9. 2011, S. 23

(15) Vgl. statt vieler Reinhard Müller, Erstmals seit Störtebecker, FAZ v.19. 11. 2011, S.4; dann auch die anschauliche Darstellung von Beate Lakotta, „Ich wollte nur überleben“, Der Spiegel 14/2011 S.52 ff.

(16) FAZ v. 30. 6. 2011, S.4.

(17) FAZ v. 11. 11. 2010, S.6.

(18) Auch dazu die Schilderung bei Weigel (Fn.2) S.123 ff.

Senatsempfang anlässlich der Tagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung (DFJ) und der Association des Juristes Français et Allemands (AJFA)

Grußwort von Senatorin Jana Schiedek

8. September 2011

-
- es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Bohnert,
sehr geehrter Herr Dr. Jekewitz,
meine Damen und Herren,
Mesdames et Messieurs,

Im Namen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg heiße ich Sie herzlich hier im Rathaus willkommen!

Hamburg ist ein sehr gut gewählter Ort für das 32. Deutsch-Französische Juristentreffen. In den kommenden drei Tagen werden Sie die Möglichkeit haben, Ihre beruflichen und persönlichen Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen aus dem jeweiligen Nachbarland zu vertiefen. Eine gute Gelegenheit, über den „nationalen Tellerrand“ zu blicken und mehr darüber zu erfahren, wie die Juristinnen und Juristen im anderen Land mit aktuellen rechtlichen Herausforderungen umgehen.

Diese Offenheit und die Neugier auf ein anderes Land passen gut zu Hamburg. Denn Hamburg ist schon seit jeher eine weltoffene und international ausgerichtete Stadt. Wir sind mit unserem großen Hafen sprichwörtlich Deutschlands „Tor zur Welt“. Schifffahrtslinien verbinden den Hafen mit mehr als 900 Häfen weltweit. Hamburg ist aufgrund seiner prosperierenden Hafenwirtschaft zudem der zentrale Standort der Seeverkehrswirtschaft in Deutschland.

Die Stadt ist Sitz weltweit erfolgreicher Reedereien und Schiffsfinanzierer sowie maritimer Verbände. Der Hamburger Hafen prägt Hamburgs Geschichte als Hansestadt, seine Kultur und seine wirtschaftliche Situation früher und heute.

Durch die Nähe Hamburgs zur Seefahrt ist uns seit jeher ein Phänomen bekannt, das so alt ist wie die Seefahrt und der Seehandel selbst: Die Piraterie. Auch Sie werden sich in den nächsten Tagen mit diesem heute wieder sehr aktuellem Problem beschäftigen.

Spricht man in Hamburg von Piraten, denkt man schnell an die Legende von Klaus Störtebeker. Störtebeker soll im 14. Jahrhundert gelebt haben und war zu dieser Zeit ein berühmt-berüchtigter Seeräuber. Als Störtebeker letztendlich gefangen genommen wurde, sollte er mit seiner gesamten Mannschaft in Hamburg hingerichtet werden. Nach der Legende hat er aber kurz vor seiner Hinrichtung mit dem damaligen Bürgermeister der Stadt noch eine Vereinbarung getroffen.

Alle seine Männer, an denen er nach der Enthauptung noch vorbeischießen konnte, sollten freigelassen werden. Es ist überliefert, dass Störtebeker an elf Männern vorbeischnitt, bevor der Henker ihm ein Bein stellte. Genutzt hat dies seinen Männern jedoch nichts. Sie wurden trotzdem alle enthauptet. Ihre Köpfe spießte man zur Abschreckung entlang der Elbe auf.

Meine Damen und Herren,

glücklicherweise gehört solch ein brutaler Umgang mit Piraten der Vergangenheit an. Heute stehen wir vor der Herausforderung, die Piraterie in ihrer modernen Erscheinungsform mit den Mitteln des Rechtsstaats zu bekämpfen.

Bisher ist es erst selten zu einer Strafverfolgung von mutmaßlichen Piraten gekommen. In nur fünf westlichen Staaten wurden bislang bzw. werden zurzeit Strafverfahren gegen Piraten geführt. Neben den USA, den Niederlanden und Spanien sind dies Deutschland und Frankreich.

Der erste deutsche „Piratenprozess“ seit 400 Jahren findet gerade vor dem Landge-

richt Hamburg statt. Auslöser war ein Angriff auf das unter deutscher Flagge fahrende Handelsschiff „Taipan“. Dieses Schiff, dessen Heimathafen Hamburg ist, wurde vor der somalischen Küste von zehn mutmaßlichen Piraten geentert. Im November 2010 wurden sie vor dem Landgericht Hamburg angeklagt. Der Vorwurf der Anklage lautet Angriff auf den Seeverkehr und erpresserischer Menschenraub.

Der Hamburger „Piratenprozess“ zeigt uns, dass die gerichtliche Aufarbeitung von Piratenangriffen sehr zeit- und kostenintensiv ist. In Hamburg müssen zahlreiche Zeugen aus dem Ausland geladen und mit Dolmetschern vernommen werden. Denn nur das mündlich Verhandelte darf nach deutschem Prozessrecht der Gerichtsentscheidung zugrunde gelegt werden. Außerdem muss das Gericht für die Strafzumessung die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten aufklären. Dies bedeutet aufwändige Sachverständigengutachten.

All dies sind natürlich keine Gründe, von einer Strafverfolgung abzusehen. Aber sie zeigen, dass wir in einer globalisierten Welt den Herausforderungen der modernen Piraterie nicht allein mit dem nationalen Strafrecht begegnen können. Alle handelstreibenden Nationen haben ein Interesse an sicheren Seewegen. Deshalb ist es wichtig, dass die internationale Staatengemeinschaft die Lösung des Piraterie-Problems als gemeinsame Aufgabe betrachtet.

Militärisch geschieht dies bereits durch die „Operation Atalanta“ der EU zur Bekämpfung der Piraterie in den somalischen Hoheitsgewässern. Deutschland hat am 13. August 2011 die Führung dieses Einsatzes übernommen.

Aber auch bei der Strafverfolgung müssen wir verstärkt gemeinsam vorgehen. Aus meiner Sicht ist es richtig, dass hier im Moment offen über verschiedene Optionen nachgedacht wird. Es wird die Schaffung eines regionalen Gerichtshofs unter Beteiligung der Vereinten Nationen diskutiert. Es ist auch die Schaffung eines internationalen Gerichtshofs im Gespräch. Dieser könnte seinen Sitz entweder in der betroffenen Region haben. Er könnte aber auch an einem der bereits bestehenden Standorte der internationalen Gerichtsbarkeit wie Den Haag mit dem Internationalen Gerichtshof oder Hamburg mit dem

Internationalen Seegerichtshof angesiedelt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Zuständigkeit der internationalen Gerichtshöfe in Hamburg oder Den Haag um Strafverfolgung von Piraterie zu erweitern. Ich denke, es ist wichtig, dass wir zunächst alle Optionen kritisch prüfen, um dann eine sachgerechte Lösung zu finden.

Die strafrechtliche und militärische Bekämpfung allein reicht aber nicht. Wir dürfen die sozialen Ursachen der Piraterie am Horn von Afrika nicht vergessen. Somalia als „gescheiterter Staat“ bietet seinen Bürgern kaum Perspektiven für ein menschenwürdiges Leben.

Ein nachhaltiger Lösungsansatz für die Piraterie muss deshalb auch verstärkte Entwicklungshilfe in der betroffenen Region einbeziehen.

Meine Damen und Herren,

in Hamburg ist uns besonders bewusst, dass der Schutz der Handelsschiffe so schnell wie möglich wieder gesichert sein muss. Hier ist in Deutschland die Bundesregierung gefordert, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Es ist nach meiner Ansicht keine Lösung, die betroffenen Reedereien auf die Hilfe privater Sicherheitsunternehmen zu verweisen. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Der Schutz deutscher Schiffe ist Sache der Bundespolizei und der Marine. Und wir brauchen hier ein schnelles Handeln der Bundesregierung, denn mit jeder Fahrt durch die Gewässer am Horn von Afrika begeben sich die Seeleute in Gefahr. Deshalb plant der Hamburger Senat mit den anderen norddeutschen Küstenländern eine Initiative zum Schutz der Seeschifffahrt.

Sie sehen, dass uns die moderne Piraterie vor vielfältige Herausforderungen stellt. Die kommenden Tage werden deshalb für Sie sicherlich spannend. Es erwarten Sie interessante Vorträge - nicht nur zum Thema Piraterie sondern auch zu anderen Fra-

gen des Seevölkerrechts und des Transportrechts.

Meine Damen und Herren,

die deutsch-französische Freundschaft lebt durch Begegnungen wie Ihre Tagung. Ich bin überzeugt, dass der fachliche Austausch in den kommenden Tagen für Sie alle ein Gewinn sein wird. Und ich denke, dass Ihnen das vielfältige Rahmenprogramm auch die Möglichkeit geben wird, einige von Hamburgs schönsten Seiten kennenzulernen.

Ich wünsche Ihnen interessante Diskussionen und Gespräche und natürlich eine schöne Zeit in Hamburg.

Vielen Dank.

Merci beaucoup.

Protokoll der Mitgliederversammlung am 9. September 2011 in Hamburg

TOP 1: Begrüßung

Herr Dr. Jürgen Jekewitz begrüßte die Teilnehmer.

TOP 2: Jahresbericht

Herr Dr. Jekewitz berichtete über die Entwicklung der Mitgliederzahl und die Veranstaltungen im vergangenen Geschäftsjahr: die Jahrestagung mit Seminar in Düsseldorf und das Spargelessen auf Schloß Rheinfels in St. Goar. Er bedankte sich bei allen, die sich für die Aktivitäten der Vereinigung engagiert haben, insbesondere bei den Herren Christian Fischer, Klaas Ehmen, Frau Faye Schmitz und Herrn Arne Killmer, welche die diesjährige Jahrestagung und das Vorseminar organisiert haben. Ferner bedankte er sich insbesondere bei Frau Jutta Leither und unserem Schatzmeister Herrn Rudolf Herrmann.

TOP 3:
Kassenbericht

Herr Rudolf Herrmann referierte in seiner Eigenschaft als Schatzmeister über die Entwicklung der Finanzen im laufenden Jahr. Der Kassenprüfer Daniel Schreyer bestätigte die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der Finanzmittel und empfahl die Entlastung des Vorstands.

TOP 4:
Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag von Frau Weisser wurde dem Vorstand einstimmig bei Stimmenthaltung der Betroffenen die Entlastung erteilt.

TOP 5:
Verschiedenes

Auf Anregung von Frau Dr. Anja Schlewing wird die nächste Jahrestagung am 8. Sept. 2012 und das Vorseminar vom 4. - 9. Sept. 2012 im Bundesarbeitsgericht in Erfurt stattfinden.

Dr. Jürgen Jekewitz Dr. Heiner Baab
1. Vorsitzender Generalsekretär

Hinweise in eigener Sache:

1. Wir hatten in den letzten Actualités vergessen, darauf hinzuweisen, dass der Aufsatz „Insolvenz – und Rettungsverfahren in Frankreich“ von den Kollegen Hente und App in der Zeitschrift KSI 3/10, 116 erschienen war. Der Aufsatz „Das französische Fahrerlaubnisrecht“ ebenfalls von den Kollegen Hente und App war in der Zeitschrift SVR 2/2010, 47 erschienen.
2. Herr Herrmann bittet alle die Mitglieder, die noch nicht ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, dies schnellstmöglich zu tun: ‘

Deutsch-Französische Juristenvereinigung,
Kontonummer 310 149 21 bei der Sparkasse
KölnBonn, BLZ 370 501 98,
IBAN: DE 26 3705 0198 0031 0149 21, BIC:
COLSDE33

Joyeuses Fêtes de Noël

et

Bonne Année



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesministerin der Justiz
Mitglied des Deutschen Bundestages



Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 32. Deutsch-Französischen Juristentreffens am 8. – 11. September 2011

Für den Treffpunkt Ihrer alljährlichen Zusammenkunft konnten Sie bei den maritimen Schwerpunkten Ihres Programms in diesem Jahr keine treffendere Stadt als Hamburg auswählen. Hamburg besitzt eine lange Tradition in der Seefahrt, verfügt über den größten Hafen Deutschlands und den gegenwärtig modernsten Hafen weltweit und die Elbstadt ist Standort des Internationalen Seegerichtshofs. Damit ist Hamburg auch eine Stadt des Rechts.

Mit der Schaffung des Internationalen Seegerichtshofes haben die Vereinten Nationen ein Forum geschaffen, das nicht nur für die friedliche Streitbeilegung zur Verfügung steht, sondern sich langfristig auch zum Kristallisationspunkt für die Konsolidierung und Fortentwicklung des Seevölkerrechts entwickeln wird. Der Internationale Seegerichtshof ist eine Institution des erst 1994 in Kraft getretenen Seerechtsübereinkommens von 1982. Mittlerweile wurde das Seerechtsübereinkommen von 149 Staaten ratifiziert; es stellt damit eines der erfolgreichsten Instrumente der Vereinten Nationen dar. Das Seerechtsübereinkommen steckt den Rahmen der Freiheit der Meere ab. Praktische Fragen wie die Rechte und Pflichten des Flaggenstaats und lange umstrittene Fragen wie die Breite des Küstenmeers erfahren in dem Abkommen eine umfassende Kodifizierung. Das Seerechtsübereinkommen regelt darüber hinaus komplexe Sachverhalte wie Meeresforschung und Technologietransfer. Dabei kommt dem in Artikel 119 des Seerechtsübereinkommens festgelegten Grundsatz der Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See, den nach Artikel 194 von den Staaten zu treffenden Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt oder dem Schutz des Tiefseebodens, den das Übereinkommen als „gemeinsames Erbe der Menschheit“ bezeichnet, größte Bedeutung zu.

Leider ist die Freiheit der Meere seit einigen Jahren Bedrohungen ausgesetzt, die sich nicht so einfach mit friedlichen Mitteln lösen lassen. Die Piraterie ist zurückgekehrt. Das Seerechtsüber-

einkommen definiert Seeräuberei in Artikel 101 als rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche zu privaten Zwecken gegen ein anderes Schiff oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord begangen werden. Die Bekämpfung dieser Straftaten dient dem Schutz der im Seerechtsübereinkommen verankerten völkergewohnheitsrechtlichen Freiheit der Schifffahrt.

Eine wirksame Pirateriebekämpfung ist nur im internationalen Rahmen möglich. Die Kräfte der EU-geführten Operation ATALANTA haben bisher über 100 mutmaßliche Piraten in Gewahrsam genommen und diese überwiegend an Kenia und die Seychellen zur Strafverfolgung übergeben. Die Gremien der Internationalen Schifffahrtsorganisation setzen sich für eine weltweit koordinierte Vorgehensweise zum Schutz der Reeder und der Schiffe vor Piraterieangriffen ein. Die internationale Kontaktgruppe für die Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias und ihre Arbeitsgruppen erfüllen den Auftrag der VN-Sicherheitsresolution 1851 (2008) zu verstärkter Koordination bei der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia. Die internationale Gemeinschaft muss in diesen Gremien zusammenarbeiten und wird noch weitere Anstrengungen unternehmen, um die Bedrohung der Freiheit der Schifffahrt durch Piraterie zu bekämpfen.

Ich freue mich, dass Sie die mit diesen komplexen Problemen zusammenhängenden schwierigen internationalen Fragen im Rahmen der Deutsch-Französischen Juristentreffens angehen und wünsche allen Teilnehmern gewinnbringende Gespräche.

